

DGPI



Deutsche Gesellschaft
für Pädiatrische Infektiologie e.V.

Satzung

der

Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie
(DGPI) e.V.

Version Juni 2010



Satzung der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie (DGPI) e.V.

Präambel

Der Verein ist hervorgegangen aus der Arbeitsgemeinschaft Infektiologie der Gesellschaft für Pädiatrie der ehemaligen DDR und der Kommission für Infektionskrankheiten der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie (DGPI)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Assoziation

Der Verein ist außerordentliches Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde. Er ist damit integriert in die Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist,

1. die wissenschaftlichen und praktischen Belange der pädiatrischen Infektiologie zu fördern und das Wissen über die erregerbedingten Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zu erweitern und zu verbreiten,
2. die wissenschaftlichen Grundlagen für die bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit Infektionen und ihrer Verhütung durch eigene wissenschaftliche Untersuchungen selbst zu erarbeiten und
3. die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Infektiologie im Kindes- und Jugendalter zu pflegen.



§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben erfüllt der Verein, indem er

1. basiswissenschaftliche sowie klinische und epidemiologische Forschungsaufgaben auf dem Gebiet erregerbedingter Erkrankungen unter Berücksichtigung der aktiven und passiven Immunprophylaxe sowie der nosokomialen Infektionen selbst durchführt und fördert,
2. i.d.R. jährlich im deutschen Sprachraum eine Tagung, darüber hinaus auch Kolloquien und Seminare, über Infektionskrankheiten veranstaltet bzw. fördert,
3. mit der Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in Fragen der Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung und Berufsausübung der Ärzte auf dem Gebiet der Infektiologie der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeitet und diese berät. Der Verein entsendet gewählte ständige Vertreter in die entsprechenden Fachgremien der Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin.
4. mit anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften wissenschaftlich zusammenarbeitet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch Verwirklichung der in § 3 genannten Vereinszwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Drittmittel

Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (§ 5) Mittel Dritter (Sponsorenbeiträge) erwerben, einsetzen und verwalten.



§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Alle natürlichen Personen, die sich beruflich aktiv auf dem Gebiet der pädiatrischen Infektiologie beschäftigen, können ordentliche Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist, und dem eine schriftliche Stellungnahme von 2 Bürgen, die Mitglieder der Gesellschaft sind, beigelegt sein muss, erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können alle Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die dem Zwecke des Vereins dienen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Wissenschaftler, die mit besonderen Leistungen auf dem Gebiet der pädiatrischen Infektiologie hervorgetreten sind und mit der DGPI zusammenarbeiten wollen. Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nur die ordentlichen Mitglieder haben uneingeschränktes Stimm- bzw. aktives und passives Wahlrecht. Sie haben bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Approbation und Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe können ein das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins sein. Weiter gilt als Ausschlussgrund, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages 2 Jahre im Rückstand ist. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu Kenntnis gebracht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet anlässlich der Jahrestagung statt. Einladung und Tagungsordnung werden mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern zugesandt.
Die Mitgliederversammlung
 - nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen,
 - sie entlastet den Vorstand und den Schatzmeister, wählt den Vorstand und die 2 Rechnungsprüfer, legt Ort und Termin der nächsten und übernächsten Tagung fest,
 - beschließt über den Jahresbeitrag,
 - schlägt Ausschüsse und Kommissionen vor und wählt deren Mitglieder, ernennt Ehrenmitglieder und
 - beschließt Satzungsänderungen und - wenn notwendig - die Auflösung des Vereins.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung ist offen, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, es hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Mitglieder das schriftlich fordern.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Schriftführer und 3 Beiräten. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen im Sinne § 26 BGB. Der 2. Vorsitzende ist der Vorsitzende der nächstjährigen Jahrestagung. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl der jeweiligen neuen Vorstandsmitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der jeweilige Tagungspräsident kann mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Unter ihnen muss sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Von jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das an alle Mitglieder des Vorstandes versandt wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch erhoben wird.



3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Vorschlagberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der 1. Vorsitzende wird für 2 Jahre gewählt. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Der 2. Vorsitzende wird für 1 Jahr gewählt. Schatzmeister und Schriftführer werden jeweils für 5 Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die 3 Beiräte werden für 2 Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Einer der 3 Beiräte sollte in der Regel der übernächste 2. Vorsitzende sein.

§ 11

Ausschüsse und Kommissionen

Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand allein können Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden, die der Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgaben dienen. In diese Ausschüsse und Kommissionen können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Mitglieder in den Ausschüssen und Kommissionen nicht unterschritten wird.

Die Ausschüsse und Kommissionen werden von einem Leiter koordiniert, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Leiter berichten jährlich auf der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit ihres Ausschusses bzw. ihrer Kommissionen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung am 30.05.1991 in Kraft.

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung am 19.11.1992 in Erlangen.

Satzung genehmigt durch Amtsgericht München, Registergericht unter Nummer 14169 am 04.02.1993.

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung am 05.11.1993 in Leipzig.

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung am 18.06.2010 in Saarbrücken.